

Es sieht also so aus, als ob der B-Redaktor an die Stelle des von ihm fortgelassenen *veltrus*-Paragraphen eben jenen gesetzt hat. In dieser Annahme kann uns noch der Umstand bestärken, dass die Art, wie hier die Busse angegeben wird, charakteristisch für B ist. Gerade diese Redaktion liebt es, bei zwei aufeinander folgenden Abschnitten mit gleicher Busszahl in der zweiten nur auf die superius erwähnte *causa* hinzuweisen, statt dieselbe Zahl da noch einmal anzugeben; vgl. B 8, 2; 10, 2; 13, 4; 14, 2; 17, 2. In A findet sich nichts derartiges¹.

Dieser Paragraph besagt also, dass wer den Hund, der die Kette trägt, d. h. den Wachhund, den *custos domus*, wie ihn die *Emendata* nennt, nach Untergang der Sonne, also nachts, tötet, 15 Schillinge bezahlen soll. Offenbar ist der Umstand, dass die Tötung in der Nacht erfolgt, ein erschwerender; wer denselben Hund am Tage erschlägt, hat demnach weniger² zu entrichten. Eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts lässt die *Salica* allerdings vermissen.

Eine Parallele zu dieser Satzung bietet das bayrische Recht in dem letzten Paragraphen des gleichfalls von uns schon besprochenen Titels 20 dieser *Lex De canibus*. Hier heisst es:

9. Si autem canem, qui curtem domini sui defendit, quod hovawart dicunt, occiderit post occasum solis in nocte, cum III solidis conponat, quia furtivum est. Si vero sole stante hoc fecerit, similem et cum I solido conponat.

Hier wird also dasselbe Motiv wie in der B-Form der *Salica*, zum Teil auch mit denselben Worten, aber in vollständigerer Fassung behandelt, da auch des Falles, dass die Tötung am Tage erfolgt, gedacht ist. Es lässt sich nun dartun, aus welcher Quelle die *Lex Baiwariorum* den Satz, dass die Tötung eines Hundes bei Nacht schwerer zu ahnden ist als die bei Tage, entwickelt hat. Diese Quelle ist nicht die *Lex Salica* gewesen. Sondern es ist hier zu verweisen auf den § 9 des Titels 9 (*De furto*) der *Baiwariorum* selber, wo bestimmt wird:

1) Uebrigens beruht die Form *intimabitur* wohl sicher auf einem Versehen; es hat wohl dort vordem gestanden oder stehen sollen eine Wendung gleich der in B 13, 4 oder 17, 2: *causa intimata observabitur*. 2) Wie denn auch nach allen Texten der *Lex* die Tötung des Hirtenhundes, von der man wohl annahm, dass sie am Tage erfolgte, nur mit drei Schillingen gebüsst wird.